

Satzung
zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“ vom 13.08.2009 veröffentlicht im Amtsblatt 06/07 vom 04.09.2007, wird wie folgt geändert:

§ 3 - Grundgebühr erhält folgende Fassung:

- (1) Die Grundgebühr wird bei anschließbaren Grundstücken nach dem Nenndurchfluss (QN) der verwendeten Wasserzähler berechnet.

Befinden sich auf dem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe des Nenndurchflusses der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Nenndurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Sie beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Nenndurchfluss

	Zählergröße QN Nenndurchfluss	Grundpreis (Brutto)	
		Euro/Monat	Euro/Jahr
bis	2,5m ³ /h- QN 2,5	7,76	93,12
bis	6,0m ³ /h- QN 6,0	18,62	223,49
über	10,0m ³ /h- QN 10,0	31,04	372,48

- (2) Die Grundgebühr wird bei nicht anschließbaren Grundstücken nach dem auf dem Grundstück vorhandenen Nutzraum (Faulraum bzw. Sammelraum) berechnet.

Sie beträgt bei einem Nutzraum

	Nutzraumgröße	Grundpreis (Brutto)	
		Euro/Monat	Euro/Jahr
bis	6,0 m ³	7,76	93,12
bis	10,0 m ³	13,19	158,30
über	10,0 m ³	19,40	232,80



Satzung
zur 1. Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
(GS-EWS) des Abwasserzweckverbandes „Nordkreis Weimar“

§ 5 - Beseitigungsgebühr erhält folgende Fassung:

(1) Die Beseitigungsgebühr wird nach dem Rauminhalt der Abwässer berechnet, die von den nicht angeschlossenen Grundstücken und aus den Grundstückskläranlagen angeschlossener Grundstücke abtransportiert werden. Der Rauminhalt der Abwässer wird mit einer geeigneten Messeinrichtung festgestellt.

(2) Die Gebühr beträgt 36,00 Euro/m³ Abwasser (Fäkalschlamm) aus einer Grundstückskläranlage.

§ 2

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01. Jan. 2009 in Kraft.

ausgefertigt
Neumark, den

Scheide
Verbandsvorsitzender

Siegel